

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag:

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma VT-Veranstaltungstechnik nachfolgend VT genannt, liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Abweichende Bedingungen des Veranstalters/Kunden, nachfolgend VA genannt, gelten nicht, auch dann nicht, wenn VT nicht ausdrücklich diesen widersprochen hat.
2. Mit seinem mündlichen oder fernmündlichen Auftrag bzw. durch Unterschrift auf dem entsprechenden Auftragsformblatt oder durch schriftliche Beauftragung erkennt der VA diese AGB an. Schriftliche Auftragsbestätigungen durch VT sind nicht erforderlich.
3. Der Veranstaltungsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, das heißt, dieser kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag an VT gilt mit der Zusage / Entgegennahmen von VT bzw. seinen Bevollmächtigten als verbindlich geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde. Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von § 3 gelöst werden.

§ 2 Preise, Deposit, Produkthaftung, GEMA, Haftungsausschlüsse:

1. Alle Preisangaben gelten laut zuletzt gültigem Katalogpreis bzw. aktuellem Veranstaltungskatalog. Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben VT vorbehalten, werden aber zuvor schriftlich angekündigt und können auch zugunsten des VAs ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere fernmündliche Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform. Alle Preise sind Inklusivpreise und enthalten somit die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Preisangaben beziehen sich immer auf Euro und sind dementsprechend deklariert. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 120 Kalendertage, so behält VT sich das Recht vor, angemessene Preiserhöhungen mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen. (§11, AGB-Gesetz)
2. VT ist berechtigt vom VA zur Sicherung des Auftrages einen angemessenen Betrag in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Werden von VT geforderte Deposits nicht bis zum angegebenen Termin erfüllt, so entbindet dies VT unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zudem hat der VA für diesen Fall den entstandenen Schaden an VT gemäß der Schadensstaffel in §3 Abs. 1 zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.
3. Wird VT vom VA beauftragt und bringt der VA oder seine Gäste zusätzlich eigene Speisen, Getränke oder dergleichen in die Veranstaltung mit ein, haftet der VA auch für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung der eingebrachten Produkte. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den VA über. VT ist berechtigt zur Beweissicherung jeweils eine Probe der eingebrachten Produkte zu entnehmen.
4. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von VT durchgeführt werden, sind durch den VA selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. VT haftet in keinem Falle für etwaige Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren.
5. VT haftet nicht für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom VA angemieteter oder VT zur Verfügung gestellter Hallen, Räumlichkeiten, Veranstaltungsräume, Küchen, Lagerräume, Kühlhäuser, Kühlschränke, Tiefkühlmöglichkeiten, Theken, Küchen- und Servierausstattung und sonstiger Ausrüstung oder Ausstattung entsteht. Ferner übernimmt VT keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räume oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Entsorgungskosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Reparaturkosten, Getränkekostenpauschalen, Ausschankkosten, Sperrzeitverkürzungen, fremde Personalkosten oder ähnliches. Außerdem haftet VT nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, dass Mitarbeiter von PPS für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muss sofort der Geschäftsleitung von VT mitgeteilt werden. Die Beweislast obliegt dem VA.
6. VT kommt nicht für von VT verursachte Schäden, Schadensersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen auf, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen oder Auflagen gültiger, zwischen dem VA und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, wenn VT nicht zuvor über den Inhalt des Vertrages bzw. der zu beachtenden Auflagen vom VA in Kenntnis gesetzt wurde. VT haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit.

7. Kommissionsgeschäfte, für die VT nur als Vermittler tätig wird, insbesondere für Leistungen im Künstler- und Animationsservice, im Foto- und Videoservice, im Miet- und Verleihservice und im Tagungs-Komplett-Service, entbinden VT von jeder Haftung und Verantwortung aus diesen Aufträgen oder Auftragsteilen gegenüber dem VA, sofern VT nicht selbst als Vertragspartner auftritt und dies schriftlich vereinbart wurde. Der rechtswirksame Vertrag/Teilvertrag kommt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (Künstler, Animator, Fotograf usw.) und dem VA zustande. Alle Ansprüche des VA aus erteilten Aufträgen dieser Art richten sich gegen den jeweiligen Leistungserbringer und sind von diesem einzufordern. Außerdem übernimmt VT keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.

§ 3 Stornierung und Reduzierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Kommissionsgeschäft, Rücktritt vom Vertrag

1. Bei seitens des VA vorgenommenen Stornierungen oder Reduzierungen bereits erteilter Aufträge, die durch VT selbst erbracht werden, ist VT berechtigt Vertragserfüllung bzw. Entschädigung vom VA zu fordern. Ist ein Vertrag nicht erfüllt worden, steht VT folgende Entschädigung in Euro zu:
bis 30 Tage vor Veranstaltungstag: 25 % des Auftragswertes; bis 20 Tage vor Veranstaltungstag: 50 % des Auftragswertes;
bis 10 Tage vor Veranstaltungstag: 80 % des Auftragswertes; bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Auftragswertes.
Eine Stornierung oder Reduzierung von Aufträgen innerhalb 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich und zieht den vollen Rechnungspreis abzüglich der eingesparten Aufwendungen und Auslagen nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der VA, VT eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung der Stornierung oder Reduzierung. Dem VA bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.

2. Wurde noch kein vollständiger Auftrag erteilt, an dessen Umsatzvolumen sich VT zur Entschädigungsberechnung orientieren könnte, z.B. bei bloßen Termin- oder Raumreservierungen, so ist VT berechtigt je Person der geplanten Reservierung einen Mindestverzehr von 25,00 Euro brutto anzusetzen. Die bis zum Stornierungsdatum jedoch fix gebuchten Leistungen werden je nach Vertrag voll in Rechnung gestellt bzw. gemäß unter §3 Abs. 1 genannter Entschädigungsstaffel abgerechnet. Dem VA bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.

3. Für Fremdleistungen wie Drucksachen, Künstlerbuchungen, Fotografen- und Videofilmer oder andere Kommissionsgeschäfte, für die VT nur kommissarisch als Vermittler tätig wird, gelten, sofern nicht anders vereinbart, gegebenenfalls andere Verträge zwischen VA und Leistungserbringer mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ist jedoch VT der Vertragspartner gelten die kommissarisch vermittelten Leistungen von VT bereits ab Auftragserteilung als verbindlich bestellt und ziehen die volle Rechnungssumme nach sich. Aus technischen Gründen bleiben VT insbesondere bei Druckerzeugnissen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Auftragsmenge vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.

4. Hat VT begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom VA in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von VT zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist VT zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.

5. Ebenfalls ist VT zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt, wenn VT über Ziele der VA/Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.

6. Tritt VT unter denen in §3 Abs. 6 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat der VA an VT eine Entschädigung in Höhe der unter §3 Abs. 1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt auch hier vorbehalten.

§ 4 Fund- und Wertsachen, Post- und Warensendungen

1. Für in Veranstaltungsräumen zurückgebliebene Wertsachen und Garderobe übernimmt VT keinerlei Haftung, es sei denn, daß VT rechtlich dazu verpflichtet wäre.
2. Zu Händen vom VA oder dessen Gästen bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von VT zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden dieselben auch auf Gefahr und Kosten des VAs nachgesandt. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder andere Nachteile übernimmt VT nur für vorsätzliches Handeln.

§ 5 Reklamationen, Nachbesserung, Gewährleistung:

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von VT müssen vom VA in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Geschäftsleitung von VT oder deren Bevollmächtigten mitgeteilt werden. VT behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Der VA hat in keinem Falle ein Recht auf eigenmächtige Preisminderung. Gutschriften können nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden.
2. Reklamationen an Kommissionsgeschäften (§2 Abs. 7), für die VT nur als Vermittler tätig ist oder wurde, müssen vom VA in jedem Falle mit dem jeweiligen Leistungserbringer abgewickelt werden. VT haftet auf keinen Fall für von im Kommissionsgeschäft vermittelte Leistungen und/oder deren eventuelle Mängel. Außerdem übernimmt VT keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.
3. Mängelrügen gegenüber VT können nur dann anerkannt werden, wenn die Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigte von VT gemäß §5 Abs. 1 am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und VT das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von VT zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem VA. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet VT die Gutschrift eines angemessenen Betrages in Geld.
4. Soweit VT nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass VT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
5. Alle Gewährleistungsansprüche gegen VT verjähren in sechs Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

§ 6 Zahlungsbedingungen:

1. Der Rechnungsbetrag ist 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit VT vereinbart worden sind. Für Kommissionsgeschäfte gilt der jeweilige Vertrag zwischen VA und Leistungserbringer.
2. Der VA kommt mit der Überschreitung des Zahlungstermins in Verzug, ohne daß es einer Mahnung durch VT bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist VT berechtigt ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von acht Prozent per anno, zu verlangen.
3. Neben den Verzugszinsen schuldet der VA VT eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei VT.

§ 7 Rechtsbestimmungen:

1. Erfüllungsort ist Krefeld, Gerichtsstand ist Krefeld. Weiterführende Gerichtsstände stehen zur Wahl von VT.
2. Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.

§ 8 Schlussbestimmung:

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihren wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende wirksame Regelung.